

Änderungen in der Sozialversicherung zum Jahreswechsel 2020/2021

Die wichtigsten Maßnahmen und Werte im Überblick:

1. Allgemeines Sozialversicherungsrecht

- **Beitragsfälligkeit:** Die Beiträge sind 2021 wie bisher auch am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Keine Bankarbeitstage sind Samstage und Sonntage sowie gesetzliche Feiertage. Der 24. und 31. Dezember sind keine Bankarbeitstage. Die genauen Termine entnehmen Sie bitte der Tabelle.

2021	Abgabe des Beitragsnachweises ¹⁾	Fälligkeit der Beiträge
Januar	25.01.2021	27.01.2021
Februar	22.02.2021	24.02.2021
März	25.03.2021	29.03.2021
April	26.04.2021	28.04.2021
Mai	25.05.2021	27.05.2021
Juni	24.06.2021	28.06.2021
Juli	26.07.2021	28.07.2021
August	25.08.2021	27.08.2021
September	24.09.2021	28.09.2021
Oktober	25.10.2021	27.10.2021
November	24.11.2021	26.11.2021
Dezember	23.12.2021	28.12.2021

¹⁾ Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24:00 Uhr eingereicht sein.

- **Sachbezugswerte:** Bekommt der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber freie Verpflegung bzw. Unterkunft, so ist der entsprechende Sachbezugswert als geldwerter Vorteil zu versteuern und zu verbeitragen. Die für 2021 geltenden Sachbezugswerte können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen.
- Der **Umlagesatz für das Insolvenzgeld** steigt ab dem 1. Januar 2021 auf 0,12 Prozent.
- Der steuerfreie Höchstbeitrag für die Entgeltumwandlung im Rahmen der **betrieblichen Altersvorsorge** steigt 2021 auf 6.816 Euro p.a. Der beitragsfreie Höchstbeitrag in der Sozialversicherung steigt auf 3.408 Euro p.a.
- Mit dem Grundrentengesetz wurde der Förderbetrag in der **betrieblichen Altersvorsorge für Geringverdiener** rückwirkend ab dem 01.01.2020 von 144,00 € auf 288,00 € verdoppelt.

2. Gesetzliche Rentenversicherung

- Der **Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung** beträgt weiterhin 18,6 Prozent.
- Die **Beitragsbemessungsgrenzen** in der gesetzlichen Rentenversicherung werden jedes Jahr neu festgesetzt. Sie markieren die Grenze, bis zu der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und ebenso zur Arbeitslosenversicherung erhoben werden. Die neuen Werte entnehmen Sie bitte der Tabelle.
- Die Werte 2021 für die **Handwerkerrentenversicherung** (§ 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI) können ebenfalls der beigefügten Tabelle entnommen werden.

3. Arbeitslosenversicherung

- Der **Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung** bleibt ab 1. Januar 2021 weiterhin bei 2,4 Prozent.

4. Krankenversicherung

- Die **neue Beitragsbemessungsgrenze** für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung ist der beigefügten Tabelle zu entnehmen.
- Der **Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung** beträgt unverändert 14,6 Prozent. Die kassenindividuellen Zusatzbeiträge der Arbeitnehmer werden hälftig von den Arbeitgebern mitfinanziert. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen also die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu gleichen Teilen.
- **Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung:** Das Bundesgesundheitsministerium hat den durchschnittlichen Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung für 2021 auf 1,3 Prozent festgelegt. Die Krankenkassen legen aber die Höhe ihrer Zusatzbeiträge selbst fest. Dabei können sie – auch erheblich – vom durchschnittlichen Zusatzbeitrag nach oben oder unten abweichen.
- **Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag auf Betriebsrenten:** Die Arbeitgeber müssen diese Beiträge einziehen und an die jeweilige Krankenkasse der Betriebsrentner abführen. Krankenversicherungsbeiträge müssen nur den Teil der Betriebsrenten entrichtet werden, der einen Freibetrag von voraussichtlich 164,50 Euro pro Monat überschreitet. Für den Pflegeversicherungsbeitrag gilt dieser Wert als Freigrenze.

- Die **Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der gesetzlichen Krankenversicherung** erhöhen sich auch 2021. Damit steigt die Hürde für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer, in eine private Krankenversicherung zu wechseln. Es können aber auch Arbeitnehmer durch die höheren Grenzen wieder krankenversicherungspflichtig werden. Die betroffenen Arbeitnehmer können sich jedoch von der Versicherungspflicht per Antrag bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse befreien lassen.
- Der monatliche **Höchstbeitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung** (mit Krankengeldanspruch) beträgt 2021 384,58 Euro.
- In Folge des MDK-Reformgesetzes gelten weiterhin ab dem 1. Januar 2021 **neue Regelungen beim Krankenkassenwahlrecht**. Wenn Versicherte der neuen Krankenkasse ihren Wechselwunsch mitteilen, meldet diese der alten Krankenkasse die Kündigung und stellt eine Mitgliedsbescheinigung aus. Das Mitglied informiert dann den Arbeitgeber über den Krankenkassenwechsel. Mitglieder, die ihre Krankenkasse während einer bestehenden Mitgliedschaft wechseln möchten, können künftig bereits nach 12 Monaten wechseln (bisher 18 Monate).

5. **Pflegeversicherung**

- Der **Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung** bleibt unverändert; er beträgt 3,05 Prozent bzw. 3,30 Prozent für Kinderlose.
- Der monatliche **Höchstbeitragszuschuss zur privaten Pflegeversicherung** beträgt 2021 73,77 Euro (gilt nicht für das Bundesland Sachsen).

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2021

	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenzen		
Kranken- und Pflegeversicherung		
jährlich		58.050 €
monatlich		4.837,50 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung		
jährlich	85.200 €	80.400 €
monatlich	7.100 €	6.700 €
allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 6 SGB V)		64.350 €
besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 7 SGB V)		58.050 €
Sachbezugswerte		
<i>insgesamt für die Verpflegung (monatlich)</i>		263 €
<i>Frühstück (monatlich)</i>		55 €
<i>Mittagessen (monatlich)</i>		104 €
<i>Abendessen (monatlich)</i>		104 €
<i>Unterkunft (allgemein, monatlich)</i>		237 €
Geringfügigkeitsgrenze (Minijobgrenze)		450 €
Beitragssätze		
Pflegeversicherung (gilt nicht für Sachsen)		3,05 Prozent
Zuschlag für Kinderlose		0,25 Prozent
Arbeitslosenversicherung		2,4 Prozent
Rentenversicherung		18,6 Prozent
Krankenversicherung (ohne Zusatzbeitrag der Versicherten)		14,6 Prozent
Künstlersozialabgabe		4,2 Prozent
Insolvenzgeldumlage		0,12 Prozent
Gesetzlicher Mindestlohn	Ab 1.1. 2021: 9,50 € pro Stunde Ab 1.7. 2021: 9,60 € pro Stunde	

Stand: 3. Dezember 2020, alle Angaben ohne Gewähr